



## **Diskussionsentwurf eines Kapitalmarktinformationshaftungsgesetzes (KapInHaG)**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 26.10.2004 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dem Diskussionsentwurf eines Kapitalmarktinformationshaftungsgesetzes (KapInHaG) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

In unserer Stellungnahme möchten wir uns auf Ausführungen zu §§ 44a, 45 Abs. 3 BörsG-E beschränken:

### **Zu § 44a BörsG-E**

Eine Haftung nach § 44a BörsG-E ist an eine Mitwirkungshandlung bei der Erstellung der Angaben im Prospekt geknüpft und an eine ausdrückliche Übernahme der Verantwortung durch den betreffenden Sachverständigen (Dritten) für bestimmte Angaben oder Teile des Prospekts. Eine Gleichstellung des Wirtschaftsprüfers neben anderen Sachverständigen sowie eine Haftungsbeschränkung (Absatz 2) entsprechend § 323 Abs. 2 S. 2 HGB halten wir für eine maßvolle Regelung des Gesetzgebers.

Die Begründung zur Vorschrift nimmt hingegen aber auch auf „Abschlussprüfer“ Bezug. Dies ist unseres Erachtens nicht korrekt, da die Prüfung des Jahresabschlusses des beispielsweise emittierenden Unternehmens und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes über diese Jahresabschlussprüfung keine Mitwirkungshandlung an der Erstellung des Prospekt über das betreffende Unternehmens darstellt.

Der Abdruck von Jahresabschlüssen und der Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers stellen lediglich eine bloße Wiedergabe dar. Grund dafür ist meist, dass es sich dabei um Pflichtangaben nach dem BörsG und VerkaufsprospektG i.V.m. den jeweiligen Verordnungen (Börsenzulassungsverordnung, Verkaufsprospektverordnung etc.) handelt.

Das Mandat einer Jahresabschlussprüfung ist demgegenüber jedoch nicht auf die Mitwirkung an einem Prospekt gerichtet. Es hat vielmehr die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach § 316 ff. HGB zum Gegenstand; nur dafür erhält der

Abschlussprüfer im Übrigen seine Gegenleistung. Der Wirtschaftsprüfer in der Funktion als Abschlussprüfer nimmt demnach grundsätzlich **keine Mitwirkungshandlung** am Prospekt vor.

Aus diesen Gründen halten wir auch die Ausführungen zur Haftung nach § 323 HGB im Rahmen der einleitenden Begründung (Absatz 2 der Begründung) für nicht dienlich, da hier Bezug auf die haftungsbegründenden Merkmale von § 323 Abs. 1 HGB genommen wird und der Eindruck entsteht, dass § 44a BörsG im Rahmen der Abschlussprüfung eine zusätzliche haftungsbegründende Norm schafft, welches richtigerweise aus o.g. Gründen **nicht der Fall** ist.

Deshalb regen wir zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten an, folgende Änderungen in der Begründung zu § 44a BörsG vorzunehmen:

In den einleitenden Ausführungen der Begründung bitten wir Sie, im Absatz 2 Satz 1 die Worte „Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfern“ in „Wirtschaftsprüfern“ zu ändern.

Zudem regen wir an, in Absatz 2 den letzten Satz, der wie folgt beginnt: „Die Haftung nach § 323 HGB...“ komplett zu streichen.

In der Begründung zu Absatz 1 bitten wir, im vorletzten Satz des dortigen Absatzes 2, der beginnt „Die Innehabung der Finanzinstrumente...“ die Worte „dem Prüfungsauftrag oder“ sowie „und ist für den Abschlußprüfer nach § 319 Absatz 2 Nr. 1 Handelsgesetzbuch auch gesetzlich verboten“ zu streichen.

### **Zu § 55 Abs. 3 BörsG-E**

Hier möchten wir ergänzend auf redaktionelle Fehler in der Begründung hinweisen. Diese nimmt in einer Überschrift auf eine nicht vorhandene „Nummer 2“ Bezug. Eine Nummer 2 ist im Gesetzestext selbst nicht enthalten.

Ebenso wird in der Begründung zu der o.g. „Nummer 2“ auf § 44a Abs. 1 Nr. 2 BörsG-E und Absatz 3 Nr. 2 Bezug genommen, die betreffenden hier durch Unterstreichung hervorgehobenen Nummern sind jedoch im Gesetzestext nicht vorhanden.